

Absichtserklärung

(Letter of Intent / LOI)

zwischen

Politische Gemeinde Lommis, Banneggstrasse 2, 9506 Lommis

(«Lommis»)

und

Politische Gemeinde Stettfurt, Dorfstrasse 2, 9507 Stettfurt

(«Stettfurt»)

und

Politische Gemeinde Thundorf, Hauptstrasse 10, 8512 Thundorf

(«Thundorf»)

(Lommis, Stettfurt, Thundorf, zusammen die «Parteien»)

Einleitung

Die Elektrizitätswerke der drei Politischen Gemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf werden im Milizsystem geführt und sehen sich aufgrund von sich verändernden Umfeld- und Marktbedingungen grossen Herausforderungen ausgesetzt. Einerseits steigen die unternehmerischen Anforderungen und andererseits nimmt die Belastung der verantwortlichen Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitenden laufend zu. Vor diesem Hintergrund haben sich die drei Elektrizitätswerke entschlossen, die Zusammenarbeit weiter zu entwickeln und zu stärken.

Die Parteien beabsichtigen, eine **gemeinsame Netzgesellschaft** (NG) zu gründen, in welche die Anlagen und Netze, heute im Eigentum der Gemeinden, eingebracht werden und an welcher alle Parteien beteiligt sind (die «Kooperation»). Der operative Betrieb der NG erfolgt über eine mandatierte externe Betriebsführung.

Diese Absichtserklärung (die «**Absichtserklärung**») fasst die wichtigsten Bedingungen zusammen, unter denen die Parteien in Verhandlungen über die definitiven Verträge, d.h. im Wesentlichen bezüglich dem Aktionsbindungsvertrag, sowie konstituierende Dokumente der NG wie z.B. Statuten (zusammen die «definitiven Verträge») treten werden. Mit Unterzeichnung dieser Absichtserklärung antizipieren die Parteien, dass sie die Verhandlungen über die definitiven Verträge in guten Treuen gemäss den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem provisorischen Zeitplan fortführen wollen.

Der Klarheit halber halten die Parteien fest, dass diese Absichtserklärung, abgesehen von Ziffer 6-8, weder rechtlich verbindliche Verpflichtungen noch einklagbare Ansprüche der Parteien enthält. Sollte demnach zwischen den Parteien kein Konsens über die definitiven Verträge zustande kommen, hat keine Partei (abgesehen bei Verletzungen von Ziffer 6-8) Ansprüche (auch nicht vorvertraglicher Natur) gegenüber einer anderen Partei.

1. Gegenstand der Kooperation

Inhalt	Die Kooperation der Parteien sieht die Gründung einer gemeinsamen NG vor und umfasst sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stromversorgung in den drei Gemeinden.
Zielsetzungen	Die Parteien verfolgen mit der Kooperation folgende Zielsetzungen:

VERTRAULICH

	▪ Schaffung einer Struktur für die Stromversorgung der Parteien, um den zukünftigen Herausforderungen im schweizerischen Strommarkt zu begegnen und weiterhin eigenständig und erfolgreich zu bestehen; ▪ Realisierung von Synergiepotentialen durch entsprechende Reduktion der betrieblichen Kosten.
Strategie	Die Parteien sind bestrebt, mit der NG sämtliche operativen Tätigkeiten der Stromversorgung zu bündeln sowie die Marktposition und die Leistungsfähigkeit der heutigen Elektrizitätswerke weiter zu stärken. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie die NG bei der Erbringung ihrer Leistungen nach Möglichkeit unterstützen und in keiner Weise konkurrieren oder in der Erbringung ihrer Leistungen beeinträchtigen.
Produkt- / Dienstleistungsangebot	Das zukünftige Leistungsangebot der NG orientiert sich bei der Geschäftsaufnahme an den heute erbrachten Leistungen der Elektrizitätswerke und wird durch den zukünftigen Verwaltungsrat weiterentwickelt.
Geografischer Zielmarkt	Der geografische Zielmarkt der NG entspricht vorläufig den Gemeindegebieten von Lommis, Stettfurt und Thundorf.

2. Kooperationsprojekt

Eckwerte	Das Kooperationsprojekt zeichnet sich durch folgende Eckpunkte aus: ▪ Bargründung einer gemeinsamen NG durch die Parteien; ▪ Anlagen und Netze, heute im Eigentum der Parteien, werden mittels Kapitalerhöhung durch Sacheinlage / -übernahme in die NG eingebracht; ▪ NG ist eine Assetgesellschaft ohne eigenes Personal; der operative Betrieb erfolgt über eine mandatierte externe Betriebsführung; ▪ NG erhält durch ihre Eigentümer entsprechende Ziele und Vorgaben (Eigentümerstrategie); der neue Verwaltungsrat der NG setzt diese mittels seiner Unternehmensstrategie um; ▪ NG übernimmt die Netzbetreiberrolle, bietet eigene Produkte an und hat eigene Tarife; ▪ Marktauftritt und der direkte Kundenkontakt der NG erfolgt eigenständig (inkl. eigener «Corporate Identity»).
Projektschritte	Die Parteien beabsichtigen, das Projekt in vier Projektschritten mit entsprechendem indikativen Zeitplan zu realisieren: A) Konzeption inkl. eingeschränkte Due Diligence (bei Bedarf) sowie Botschaft (bis März 2022); B) Politischer Genehmigungsprozess und Entscheidung (bis Juni 2022); C) Umsetzungsvorbereitung inkl. Ausschreibung der Betriebsführung sowie Bargründung der NG (bis Dezember 2022); D) Umsetzung inkl. Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage (ab Januar 2023).
Zeitplan	Beabsichtigt wird der Start der operativen Geschäftstätigkeit der NG per 1. Januar 2023. Dieser ambitionierte Zeitplan bedingt verzugslose Entscheidungen aller zuständigen Organe (inkl. Stimmbevölkerung) bei allen Parteien. Die Parteien sind entsprechend für zeitgerechte Entscheidungen besorgt.
Definitive Verträge	Als definitive Verträge vorbehaltlich der politischen Genehmigung für die geplante Kooperation gelten u.a.: ▪ Gemeindeordnungen der Parteien (bei Bedarf); ▪ Versorgungsreglemente der Parteien (inkl. Gebührenordnung); ▪ Sondernutzungsreglemente der Parteien (inkl. Konzessionsabgabe); ▪ Aktionärsbindungsvertrag unter den Parteien; ▪ Statuten der NG;

VERTRAULICH

	▪ Konzessionsverträge der NG mit den Parteien (inkl. Leistungsvereinbarung).
Bedingungen für die Kooperation	Der Vollzug der Kooperation bedarf den einvernehmlichen Abschluss der definitiven Verträge und der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen Organe (inkl. Stimmbevölkerung) aller drei Gemeinden.
Projektorganisation	Die Arbeiten werden von einem paritätisch zusammengesetzten Steuerungsausschuss geführt. Die Gemeinderäte werden regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert und bei entsprechenden Entscheiden beigezogen. Auftraggeber sind die Gemeinderäte der drei Parteien. Der Steuerungsausschuss besteht aus nachfolgenden Personen: ▪ Lommis: Fritz Locher und Sven Volk; ▪ Stettfurt: Markus Bürgi und Anne-Cécile Schmid; ▪ Thundorf: Daniel Kirchmeier und Elmar Bühler. Die Projektleitung und -koordination wird durch einen externen Dienstleister wahrgenommen. Der Steuerungsausschuss kann in gegenseitigem Einvernehmen unter den Parteien je nach Bedarf weitere Mitarbeitende der Parteien und / oder externe Spezialisten beiziehen.

3. Governance

Zweck	Der Zweck der NG besteht in der gemeinsamen Bewirtschaftung der Anlagen und Netze der Stromversorgung der Parteien und damit in der sicheren, wirtschaftlichen und umweltgerechten Erschliessung und Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in den drei Gemeinden mit Strom.
Firma / Marke	Die Firma (Name) der NG wird im Projektschritt A) Konzeption festgelegt. Die NG erhält einen eigenen Marktauftritt.
Sitz	Der Sitz der NG wird im Projektschritt A) Konzeption festgelegt.
Rechtsform / Aktienkapital	Die NG wird als Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht (Art. 620 ff. Obligationenrecht) mittels vollumfänglicher Barliberierung errichtet. Das nominelle Aktienkapital der NG wird im Projektschritt A) Konzeption festgelegt.
Vorleistungen	Die von den Parteien im Zusammenhang mit der Kooperation erbrachten Vorleistungen und Aufwendungen werden nicht separat abgegolten.
Generalversammlung	Die Entscheidungen werden grundsätzlich durch Mehrheitsentscheide gefällt. Die definitiven Verträge sollen für bestimmte Themen die Zustimmung aller Parteien vorsehen. Die konkreten Regelungen sind im Projektschritt A) Konzeption auszuarbeiten.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der NG wird grundsätzlich interdisziplinär und nach fachlichen Qualifikationen besetzt. Jede Partei hat das Recht, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu nominieren. Das Präsidium des Verwaltungsrates soll durch einen neutralen Dritten besetzt werden. Bei Patt-Situationen soll dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Stichentscheid zustehen. Die Entscheidungen werden grundsätzlich durch Mehrheitsentscheide gefällt. Die definitiven Verträge sollen für bestimmte Themen die Zustimmung der Verwaltungsräte aller Parteien vorsehen. Die konkreten Regelungen sind im Projektschritt A) Konzeption auszuarbeiten.
Rechnungslegung / Revision	Als Grundsatz für die finanzielle Berichterstattung der NG sollen die Rechnungslegungsregeln nach Obligationenrecht angewandt werden. Weiter soll die NG eine interne Kostenrechnung führen, damit regulatorische Ent-

VERTRAULICH

	flechtungsvorgaben (Unbundling) eingehalten und die Rentabilität pro Geschäftsbereich ausgewiesen werden können. Für die NG ist eine eingeschränkte Revision vorgesehen.
Reporting	Die NG stellt ihren Aktionären jährlich einen aussagekräftigen Geschäftsbericht nach den Vorgaben des Obligationenrechts zur Verfügung. Dieser besteht aus dem Jahresbericht sowie der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und ausführlichem Anhang. Den Aktionären der NG sollen übliche, über das gesetzliche Mass hinausgehende Informationsrechte zugestanden werden. Der zukünftige Verwaltungsrat kann weitere unterjährige finanzielle und / oder operative Reportings zuhanden der Aktionäre vorsehen.
Verträge zwischen den Parteien und der NG	Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Verträge zwischen den Aktionären und der NG zu Marktbedingungen („at arm's length“) abgeschlossen und dass Dienstleistungen nicht auf Darlehensbasis erbracht werden sollen. Die Parteien sind um möglichst harmonisierte Verträge mit der NG bestrebt und stellen die periodische Rapportierung im Verwaltungsrat sicher.
Verträge unter den Parteien	Ein Aktionärsbindungsvertrag soll marktübliche Vorhand- / Vorkaufsrechte, Optionsrechte (bei Vertragsverletzung, Konkurs oder anderen Ereignissen) sowie Mitverkaufsrechte / -pflichten vorsehen. Der Preis für ausschliesslich unter den Parteien getätigte Transaktionen (Aktienkauf bzw. -verkauf) soll einvernehmlich bestimmt werden. Ist dies nicht möglich, soll der Preis durch einen neutralen Experten nach anerkannten Grundsätzen festgelegt werden. Der Aktionärsbindungsvertrag soll weiter die Zusammensetzung des Verwaltungsrates festlegen und das entsprechende Stimm- und Wahlverhalten anlässlich der Generalversammlung regeln. Auch sollen die Grundsätze der Dividendenpolitik im Aktionärsbindungsvertrag definiert werden.
Weitere Partner	Die NG soll grundsätzlich weiteren Partnern offen stehen. Ein Neueintritt einer Partei bedarf der Zustimmung aller Parteien. Die Rahmenbedingungen und die Modalitäten für die Aufnahme neuer Partner sind im Aktionärsbindungsvertrag festzulegen.
Liquidation	Die Parteien sehen in den definitiven Verträgen detaillierte Regeln für eine allfällige Auflösung und Liquidation der NG vor.
Tarife und Bedingungen	Die Tarife der NG werden raschmöglichst harmonisiert. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der Harmonisierungsfrist gemäss Art. 14 Abs. 4 StromVG.

4. Organisation und Betrieb

Geschäfts- / Betriebsführung	Für die operative Führung der NG wird ein externer Dienstleister beauftragt.
Mitarbeitende	Die NG verfügt über keine eigenen Mitarbeitenden.
Eckwerte der Wertschöpfung	Die NG ist als reine Assetgesellschaft konzipiert. Entsprechend ist die interne Wertschöpfung auf ein Minimum reduziert.

5. Bewertung, Eigenkapitalquote, Finanzierung und Ausschüttungen

Bewertung	Das Bewertungskonzept ist in Projektschritt A) Konzeption zu erarbeiten.
Eigenkapitalquote	Die NG soll mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet werden. Fremdkapital kann als Aktionärsdarlehen oder von Dritten aufgenommen werden. Eine noch im Aktionärsbindungsvertrag zu definierende Eigenkapitalquote soll nicht unterschritten werden.

VERTRAULICH

Finanzierung	Jegliche Finanzierungen durch die Aktionäre erfolgen im Grundsatz gemäss deren jeweiligen Beteiligungsanteilen. Die NG hat das Recht aber nicht die Pflicht, sich mittels Aktionärsdarlehen zu finanzieren. Die Aktionäre erhalten auf allfälligen Aktionärsdarlehen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben einen angemessenen Zins. Bei der Gewährung von Aktionärsdarlehen sind die einschlägigen Vorschriften der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV zum verdeckten Eigenkapital und zur Höhe des Zinssatzes zu berücksichtigen. Sofern eine Partei nicht gewillt ist, ein Aktionärsdarlehen zu gewähren, sind die anderen Parteien berechtigt, an ihre Stelle zu treten und das Aktionärsdarlehen mit gleich lautenden Konditionen und Bedingungen der NG zu gewähren.
Gewinnabführung und Dividenden	Für die NG soll ein Gewinn im Rahmen der regulatorischen Möglichkeiten sowie des Marktumfelds unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben realisiert werden. Die Aktionäre erhalten bei gutem Geschäftsgang eine angemessene Dividende.

6. Kosten / Steuern

Kosten	Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Absichtserklärung und / oder den definitiven Verträgen anfallen, grundsätzlich selbst. Die Kosten der eigentlichen Gründung sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von der NG selbst getragen werden. Die im Verlauf der Umsetzung der Absichtserklärung durch in allseitigem Einvernehmen bezeichnete externe Spezialisten und / oder neutrale Experten durchgeführten Tätigkeiten werden ohne anders lautende, vorgängige Vereinbarung je zu einem Drittel durch die Parteien getragen.
Steuern	Steuern, die allenfalls im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung und / oder den definitiven Verträgen anfallen, trägt diejenige Partei, bei der sie von Amtes wegen erhoben werden.

7. Geheimhaltung / Information und Kommunikation

Geheimhaltung	Sollten im Verlaufe der Verhandlungen von einer Partei vertrauliche Daten und / oder Informationen zur Kenntnis gebracht werden (Finanzdaten, Kundendaten, Projektdaten, etc.), so verpflichten sich die anderen Parteien, keine Daten und / oder Informationen selbst für anderweitige Zwecke als die Kooperation zu nutzen oder einem Dritten zugänglich zu machen. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Absichtserklärung grundsätzlich geheim zu halten. In begründeten Fällen kann bei Einverständnis aller Parteien von dieser Regelung abgewichen werden. Auf jeden Fall werden nur die jeweils zwingend erforderlichen Daten und / oder Informationen offengelegt.
Exklusivität	Unter Berücksichtigung der strategischen Relevanz der Kooperation für alle Parteien verpflichtet sich hiermit jede Partei vom Datum der Absichtserklärung an bis zu einer allfälligen gegenseitigen Vereinbarung zur Auflösung der Kooperation, weder selbst noch durch eine verbundene Unternehmung oder einen Vertreter, direkt oder indirekt, zu dieser Kooperation in Wettbewerb stehende Aktivitäten zu planen oder zu tätigen.
Information und Kommunikation	Zwecks Gewährleistung einer zielgerichteten Umsetzung sind die Parteien darauf bedacht, den Kreis der involvierten Personen mit Kenntnissen über die Kooperation bis zur Einigung auf die definitiven Verträge möglichst klein zu halten. Die Gemeinderäte werden durch den Steuerungsausschuss regelmässig über den Stand des Projekts und die zentralen Eckwerte orientiert. Die Parteien bestimmen gemeinsam den Zeitpunkt.

VERTRAULICH

	Falls eine teilweise oder umfassende Information der Öffentlichkeit über die Kooperation angezeigt scheint, erfolgt dies durch eine Kommunikation mit gegenseitigem Einverständnis der Parteien. Zu diesem Zweck soll proaktiv eine gemeinsame Kommunikation ausgearbeitet werden.
--	--

8. **Gemeinsame rechtliche Bestimmungen**

Anwendbares Recht	Diese Absichtserklärung sowie die definitiven Verträge unterstehen Schweizer Recht.
Streitigkeiten / Schiedsgericht	Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind, sofern eine gütliche Beilegung nicht möglich ist, durch ein Schiedsverfahren zu regeln. Das Verfahren richtet sich nach der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
Ausfertigung	Diese Absichtserklärung ist in drei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet worden. Alle Parteien haben je ein Exemplar erhalten.

VERTRAULICH

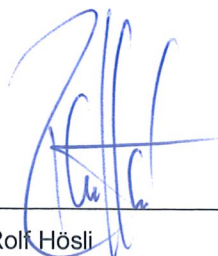
Zum Zeichen ihres Einverständnisses mit den vorstehend getroffenen Regelungen haben die Parteien diese Absichtserklärung wie folgt unterzeichnet:

Politische Gemeinde Lommis

Lommis, 23.09.2021



Fritz Locher
Gemeindepräsident



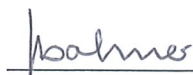
Rolf Hösli
Gemeindeschreiber

Politische Gemeinde Stettfurt

Stettfurt, 23.9.2021



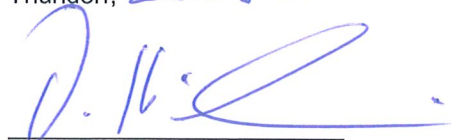
Markus Bürgi
Gemeindepräsident



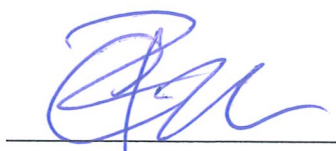
Janine Böhner
Gemeindeschreiberin

Politische Gemeinde Thundorf

Thundorf, 23.09.21



Daniel Kirchmeier
Gemeindepräsident



Cornelia Fähr
Gemeindeschreiberin

Beilage:

1. Grobkonzept vom 25. Juni 2021.



EVU Partners

Führende Beratung im Energiesektor

ANWURF

Gemeindewerke Lommis, Stettfurt und Thundorf

Entwicklung eines zukünftigen Zusammenarbeitsmodells

Grobkonzept als Beilage zur Absichtserklärung

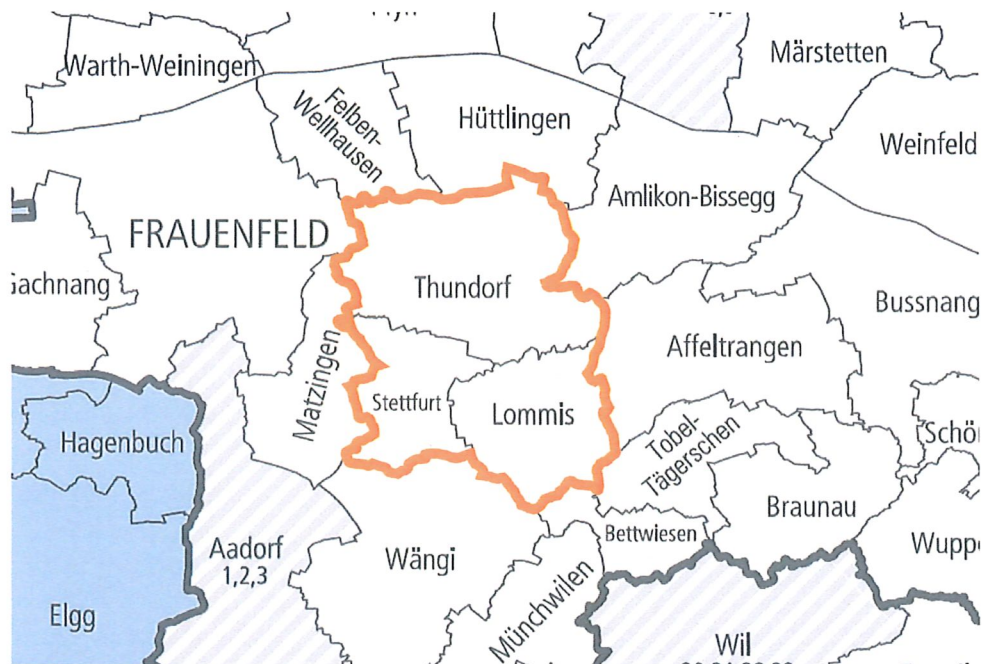
25.06.2021



1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Vision eines zukünftigen Zusammenarbeitsmodells

Versorgungsgebiet



Gemeinsame Kennzahlen

- Einwohner: Ca. 3'800;
- Messpunkte: Ca. 1'870;
- Anzahl Rechnungsempfänger: Ca 1'830;
- Ausspeisung Endverbraucher: Ca. 15 GWh.

Quelle:

ECom Kostenrechnungen 2021 (Lommis, Stettfurt) bzw. 2019 (Thundorf).

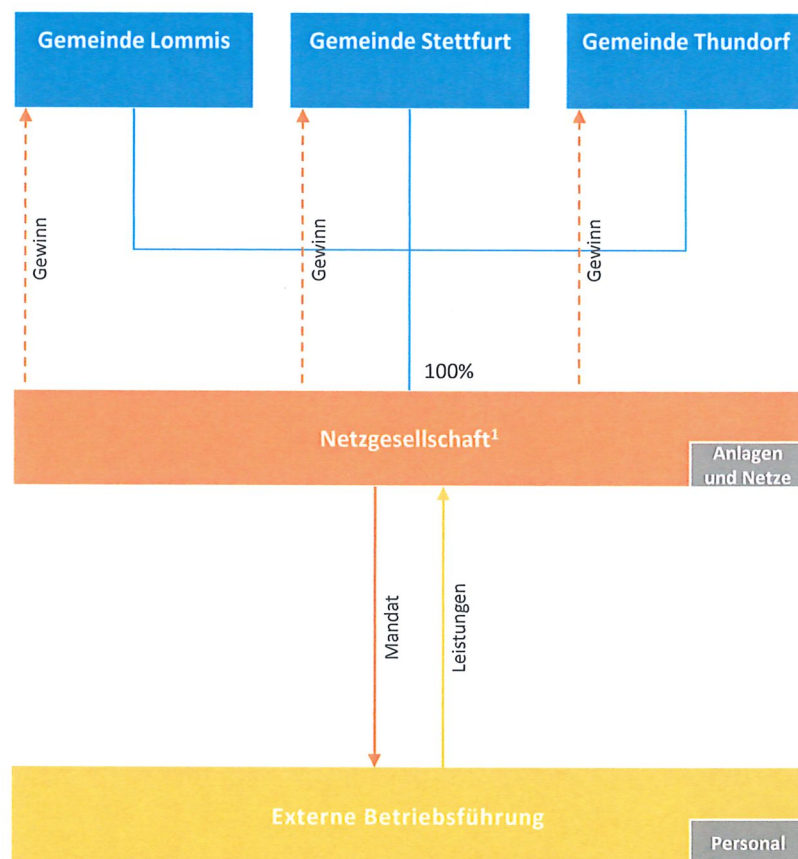
Hinweise

- Durch die zukünftige, engere Zusammenarbeit der drei Gemeindewerke soll die eigene Marktposition und Leistungsfähigkeit gestärkt werden. Ggf. können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Partner einbezogen werden;
- Die zukünftige Zusammenarbeit soll die identifizierten Schwächen bestmöglichst adressieren, wie beispielsweise:
 - Fehlende Grössenvorteile («Skaleneffekte»);
 - Fehlende zukunftsweisende, lokale Projekte (z.B. E-Mobilität);
 - Fehlende kritische Grösse (z.B. Stellvertreterregelung, Know-how Sicherung, Abhängigkeit von Einzelpersonen oder von Dritten);
- Schliesslich sollen Privat- und Geschäftskunden Zugang zu attraktiven Produkten und Dienstleistungen erhalten.

2. Zielstruktur

Gemeinsame Netzgesellschaft (1/2)

Kurzübersicht



Hinweis:

¹ Netzbetreiber gemäss Art. 5 StromVG.

Geschäftsmodell

- Bargründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft (NG) durch die Gemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf;
- Anlagen und Netze, heute im Eigentum der Gemeinden, werden mittels Kapitalerhöhung durch Sacheinlage / -übernahme in die NG eingebracht;
- NG ist eine Assetgesellschaft ohne eigenes Personal; der operative Betrieb erfolgt über eine mandatierte externe Betriebsführung;
- NG erhält durch ihre Eigentümer entsprechende Ziele und Vorgaben (Eigentümerstrategie); der neue Verwaltungsrat der NG setzt diese mittels seiner Unternehmensstrategie um;
- NG übernimmt die Netzbetreiberrolle und bietet eigene Produkte und Tarife an;
- Marktauftritt und direkte Kundenkontakt der NG erfolgt eigenständig (inkl. eigener «Corporate Identity»).

Gemeinsame Netzgesellschaft (2/2)

Rechte und Pflichten

- NG ist Netzeigentümer und -betreiber und veröffentlicht eigene Tarife für die Energie- und Netznutzung in ihrem Versorgungsgebiet.

Stärken aus Sicht der Gemeinden

- Möglichkeit für (indirekte) Einflussnahme auf Investitionen;
- Möglichkeit für (indirekte) Einflussnahme auf Produkte und Tarife;
- Operative Entlastung der Gemeindebehörden;
- Keine Rekrutierung von Personal nötig (Ausnahme: Organe der NG);
- Wiederkehrende Entschädigung für die Gemeinden;
- Möglichkeit zum Aufbau einer neuen, regionalen Marke mit attraktiven Produkten und Dienstleistungen.

Weiterführende Optionen

- Möglichkeit zur Öffnung für Beteiligung durch Dritte.

Schwächen aus Sicht der Gemeinden

- Netzeigentum bei NG (bedarf Bewertung der einzubringenden Anlagen);
- Gründungskosten NG sowie Kosten für Mandatierung Betriebsführer;
- Autonomie der Gemeinden wird eingeschränkt;
- Abhängigkeit von Betriebsführer;
- Möglicherweise eingeschränkte lokale Wertschöpfung;
- Wechsel der heutigen Kundenbeziehungen auf die NG;
- Keine gemeindespezifischen Tarife unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede.